

LVR • Dezernat 4 • 50663 Köln

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Im Bereich des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich:
Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

LVR-Landesjugendamt

Auftrag Kindeswohl 

Datum und Zeichen bitte stets angeben

04.05.2015

42.30-21

Frau Eschweiler

Tel 0221 809-6263

Fax 0221 8284-1484

renate.eschweiler@lvr.de

Rundschreiben Nr. 42/887-2015

Fördergrundsätze und Antragsverfahren zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und vergleichbaren Lebenslagen

Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) vom 30.04.2015 – Az.: 321-6002.8.2

Anlagen: Schreiben des MFKJKS vom 30.04.2015 an die Jugendämter

Fördergrundsätze

Anlage 1 – Trägerantrag

Anlage 2 – Antrag des Jugendamtes

Anlage 3 – Excel-Tabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen die Fördergrundsätze zur Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen. Mit diesen Grundsätzen möchte das Land Nordrhein-Westfalen die Jugendämter vor Ort bei der Bewältigung der Herausforderungen bei der Betreuung von Kindern im Vorschulalter aus Flüchtlingsfamilien unterstützen.

Nachfolgend möchte ich Ihnen einige Hinweise zur inhaltlichen Ausgestaltung der Förderung und zum Antragsverfahren geben.



Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden niedrigschwellige Betreuungsangebote, die Kinder der Altersgruppe vor Schuleintritt und ihren Familien den Zugang zur institutionellen Kindertagesbetreuung erleichtern sollen.

Gefördert werden können beispielsweise Angebote wie Eltern-Kind-Gruppen, Kindertagespflegeangebote, mobile Angebote, Angebote in Kooperation mit Familienzentren, Spielgruppen oder ähnliche Angebote.

Neben erlaubnispflichtigen Spielgruppen gehören hierzu auch andere Angebote, die nicht erlaubnispflichtig sind, z. B. wenn sich die Eltern in unmittelbarer Nähe befinden.

2. Inhaltliche Anforderungen

Für alle geplanten Angebote ist eine Konzeption zu erstellen.

Im Projektkonzept ist darzulegen:

- wie das Betreuungsangebot ausgestaltet ist (z. B. zeitlicher Umfang, Personalausstattung, Räumlichkeiten),
- wer von dem Angebot profitiert (z. B. Altersstruktur, Zielgruppen, Eltern-Kind-Angebot). Eine Prüfung des Aufenthaltsstatus ist nicht erforderlich.
- welche (auch finanziellen) Beiträge der/die Projektverantwortliche einbringt,
- wie weitere lokale Akteure eingebunden werden,
- wie die Projektaktivitäten an bestehende Angebote und Netzwerke anschließen,
- wie der Übergang in die Kita gelingen kann,
- wie Eltern einbezogen werden,
- wie das örtliche Jugendamt informiert und einbezogen ist.

Das Projektkonzept ist mit dem Förderantrag durch den Träger an das Jugendamt zu senden und verbleibt dann im zuständigen Jugendamt.

2.1 Erlaubnispflichtige Spielgruppen

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis für Spielgruppen gelten die Voraussetzungen, die im gemeinsamen Papier „Spiel mit“ von LVR und LWL aus dem Jahre 2012 festgelegt wurden

Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass die auch ansonsten üblichen Gesundheitsprüfungen / Impfungen durchgeführt werden.

Die Vorlage eines detaillierten pädagogischen Konzeptes für erlaubnispflichtige Spielgruppen ist nach Anlauf des Projekts in der Praxis, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, nachzureichen.

Die Anträge auf Betriebserlaubnis für Spielgruppen werden von den Trägern über das örtliche Jugendamt beim Landesjugendamt - Heimaufsicht/Fachberatung gestellt. Ansprechpartnerinnen hierfür im Landesjugendamt finden Sie auf der Inter-

netseite des Landesjugendamtes Rheinland: www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familie / Tageseinrichtungen für Kinder / Aufgaben und Ansprechpartner.

3. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung. Gefördert werden Betreuungspakete für bis zu fünf Kinder, die von einer pädagogischen Kraft betreut werden.

Es ist nicht erforderlich, Fachkräfte im Sinne der Personalvereinbarung einzusetzen. Die Betreuungskräfte müssen aber eine pädagogische Qualifikation besitzen. Betreuungskräfte ohne pädagogische Qualifikation sind nicht förderfähig.

Die Landesmittel können für Personal- und Sachkosten eingesetzt werden. Sachkosten sind beispielsweise Mieten für Räumlichkeiten, Spielsachen, Verpflegung usw.

4. Berechnung der Förderung

Ein Betreuungspaket umfasst ein Betreuungsangebot für bis zu fünf Kinder durch pädagogisches Personal im zeitlichen Umfang von einer Zeitstunde. Für ein Betreuungspaket wird ein Betrag von 30,00 € gewährt.

Beispiel: Sie planen eine Maßnahme für 8 bis 10 Kinder, die von zwei pädagogischen Kräften betreut werden, für insgesamt 100 Stunden. Für diese Maßnahme können 200 Betreuungspakete beantragt werden.

Darüber hinaus können ehrenamtliche Kräfte oder Personen ohne entsprechende Vorbildung in den Projekten eingesetzt werden, der Einsatz dieser Kräfte ist jedoch nicht förderfähig.

5. Antragsverfahren

Die Anträge der Träger müssen bei Ihnen als örtlich zuständigem Jugendamt gestellt werden. Dabei ist das als Anlage 1 beigefügte Antragsformular zu verwenden. In der beigefügten Excel-Tabelle (Anlage 3), die Bestandteil des Antrags ist, führt der Träger die Maßnahmen auf, die er durchführen möchte.

Die Anträge aus Ihrem Zuständigkeitsbereich fassen Sie bitte ebenfalls in der Excel-Tabelle (Anlage 3) zusammen und stellen einen Sammelantrag (Anlage 2) bei mir. Die Excel-Tabelle ist Bestandteil auch Ihres Antrags.

Um Ihnen und den Trägern die Arbeit etwas zu erleichtern, ist die Excel-Tabelle mit Ausfüllhilfen und Formeln hinterlegt, sodass sie sich zum großen Teil selbst ausfüllt. Auszufüllen sind nur die weißen Felder, die farblich grau hinterlegten Felder füllen sich durch Formeln dann von selbst. Ich bitte Sie an der Tabelle keinerlei Veränderungen vorzunehmen.

Ihre Anträge stellen Sie bei mir dann bitte – rechtsverbindlich unterschrieben – bis zum 1. Juni 2015, sofern die Maßnahmen in 2015 beginnen sollen. Anträge für Maßnahmen, die in 2016 stattfinden sollen, sind bis zum 1. Oktober 2015 zu stellen. Es handelt sich bei diesen Terminen nicht um Ausschlussfristen.

Die Excel-Tabelle schicken Sie bitte auch elektronisch im Excel-Format an die oben angegebene E-Mail-Adresse.

Die Vordrucke werden Ihnen in Kürze auch im Internet des LVR unter folgendem Link zur Verfügung stehen: www.lvr.de / Jugend / Kinder und Familie / Finanzielle Förderung von Kindertagesbetreuung / Kinderbetreuung in besonderen Fällen.

6. Verwendungsnachweis und Mittelabruf

Vordrucke für die Erstellung der Verwendungsnachweise und zum Mittelabruf werden Ihnen ebenfalls rechtzeitig unter dem oben genannten Link in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

Der Verwendungsnachweis ist mit Ablauf des sechsten Monats nach Abschluss der Maßnahme spätestens aber mit Ablauf des sechsten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes vorzulegen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Lorenz Bahr-Hedemann
LVR-Dezernent Jugend